

## **Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

#### **§ 4a (neu)**

##### **Stimmübertragung bei Abwesenheit**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder können ihr Stimmrecht bei einer Abwesenheit von zwischen 3 und 6 Monaten auf ein anderes Ratsmitglied übertragen.

<sup>2</sup> Die Stimmen des Ratsmitglieds, das über 2 oder mehrere Stimmen verfügt, werden bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen als entsprechende Anzahl einzelner Stimmen gezählt.

<sup>3</sup> Wo das Gesetz an die Anzahl der Mitglieder oder der Stimmenden anknüpft, gilt das Landratsmitglied, auf das 2 oder mehrere Stimmen übertragen wurden, als 2 oder mehrere Ratsmitglieder resp. Stimmende.

<sup>4</sup> Steht bereits vor Beginn der Abwesenheit fest, dass diese die Dauer gemäss Abs. 1 erreichen wird, kann das Ersatzmitglied ab dem 1. Tag der Abwesenheit eingesetzt werden.

<sup>5</sup> Als zulässig gilt ein Abwesenheitsgrund, wenn er durch einen der folgenden Umstände verursacht ist:

- a. Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub resp. Elternurlaub;
- b. Stillzeit;
- c. längerdauernde Krankheiten;
- d. unfallbedingte Absenzen;
- e. weitere Abwesenheiten mit der genannten Zeitdauer, sofern sie unvermeidbar sind und nicht im Belieben des einzelnen Ratsmitglieds liegen.

**§ 16a Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- k. **(neu)** Sie entscheidet über Anträge auf Übertragung des Stimmrechts wegen Abwesenheit eines Ratsmitglieds.

**II.**

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

**§ 118 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Einwohnerratsmitglieder ihr Stimmrecht bei einer unvermeidbaren, nicht im Belieben des Ratsmitgliedes liegenden Abwesenheit von zwischen 3 und 6 Monaten auf ein anderes Ratsmitglied übertragen können.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

die Landschreiberin: Heer Dietrich